

Freiburg im Breisgau, den 30. Mai 2008

Inhalt: Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung. — Änderung der Anlagen zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung ab 1. Januar 2008 bzw. 1. November 2008. — Herbstkonferenz 2008. — Formerfordernisse bei einer Konversion zur katholischen Kirche / von der katholischen Kirche zu einer anderen Kirche. — Terminplanung der Bischöfe 2009. — Paulusjahr 2008-2009. — Siebte und Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK). — Konstituierende Sitzung des Diözesanrates der Katholiken. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisung/Versetzung. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 295

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung) vom 8. Dezember 1997 (ABl. 1997, S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2006 (ABl. 2006, S. 399), wird rückwirkend zum 1. Januar 2008 wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Besoldung der Priester finden die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit durch diese Ordnung nichts anderes geregelt ist.“

2. § 3 Absatz 3 c) wird aufgehoben.

3. In § 8 Absatz 4 werden folgende Worte gestrichen:

„... und werden bei der Höhe der Sonderzahlung (§ 9) nicht berücksichtigt“.

4. § 9 wird aufgehoben.

5. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ruhegehalt wird mindestens in Höhe des Betrags der Tischtitelsbezüge in der Endstufe (§ 20 Absatz 3) ausbezahlt.“

6. § 19 wird aufgehoben.

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Tischtitelsbezüge

(1) Wird ein Priester ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhält er als Unterhalt Tischtitelsbezüge, sofern er nicht von einem Dritten Bezüge oder Versorgung erhält. Bei Beurlaubungen zu Studienzwecken gilt § 23.

(2) Ein Priester, dessen Anspruch auf Besoldung gemäß § 12 oder dessen Anspruch auf Versorgung gemäß § 17 Absatz 2 geendet hat, kann für eine Zeit bis zu drei Monaten als Überbrückungshilfe Tischtitelsbezüge erhalten.

(3) Die Tischtitelsbezüge betragen 60 v. H. des um den in Anlage 2 festgesetzten Betrag verminderten Grundgehalts entsprechend Besoldungsgruppe A 13. Sie werden höchstens bis einschließlich der 6. Dienstaltersstufe gewährt.“

8. In § 22 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„... einschließlich der Sonderzahlung (§ 9)“.

9. § 23 Satz 3 wird aufgehoben.

10. In der Anlage 2 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„... und die ihm gezahlte Sonderzahlung (§ 19) ...“

Freiburg im Breisgau, den 25. April 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 296

Änderung der Anlagen zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlagen 1 und 2 zur PrBesO erhalten mit Wirkung vom **1. Januar 2008** folgende Fassung:

Anlage 1

Besoldungstabellen (§ 4 PrBesO) in Euro

I. Besoldungstabelle der Pfarrer und Pfarradministratoren

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.581,85	3.170,29
4	27 - 28	2.776,24	3.364,68
5	29 - 31	2.970,62	3.559,06
6	32 - 34	3.164,98	3.753,42
7	35 - 37	3.359,36	3.947,80
8	38 - 40	3.488,94	4.077,38
9	41 - 44	3.618,52	4.206,96
10	45 - 48	3.748,11	4.336,55
11	49 - 52	3.877,69	4.466,13
12	ab 53	4.007,28	4.595,72

II. Besoldungstabelle der Dekane und Regionaldekane ab der 2. Amtsperiode und anderer

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 15 BBesG	
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26		
4	27 - 28		
5	29 - 31		
6	32 - 34	3.539,12	4.127,56
7	35 - 37	3.752,83	4.341,27
8	38 - 40	3.923,79	4.512,23
9	41 - 44	4.094,75	4.683,19
10	45 - 48	4.265,72	4.854,16
11	49 - 52	4.436,69	5.025,13
12	ab 53	4.607,65	5.196,09

III. Besoldungstabelle der Priester in Sonderstellungen (vor Ablegung des Pfarrexamens)

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.532,98	3.121,42
4	27 - 28	2.682,87	3.271,31
5	29 - 31	2.832,77	3.421,21
6	32 - 34	2.982,65	3.571,09
7	35 - 37	3.132,54	3.720,98
8	38 - 40	3.232,46	3.820,90
9	41 - 44	3.332,39	3.920,83
10	45 - 48	3.432,33	4.020,77
11	49 - 52	3.532,26	4.120,70
12	ab 53	3.632,19	4.220,63

IV. Besoldungstabelle der Vikare (mit Dienstwohnung)

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	80 v. H.	90 v. H.
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.026,38	
4	27 - 28	2.146,30	
5	29 - 31	2.266,22	
6	32 - 34	2.386,12	
7	35 - 37		2.819,29
8	38 - 40		2.909,21
9	41 - 44		2.999,15
10	45 - 48		3.089,10
11	49 - 52		3.179,03
12	ab 53		3.268,97

V. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Pfarrer und Pfarradministratoren

Lebensjahre	Hundertsatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
70	74,25%	2.975,41	3.412,32
69	73,75%	2.955,37	3.389,34
68	73,25%	2.935,33	3.366,36
67	72,75%	2.915,30	3.343,39
66	72,25%	2.895,26	3.320,41
65	71,75%	2.875,22	3.297,43
64	70,75%	2.835,15	3.251,47
63	69,75%	2.795,08	3.205,51
62	68,75%	2.755,01	3.159,56
61	67,75%	2.714,93	3.113,60
60	66,75%	2.674,86	3.067,64
59	65,75%	2.634,79	3.021,69

VI. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Dekane und Regionaldekane ab der 2. Amtsperiode und anderer

Lebensjahre	Hundertsatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 15 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
70	74,25%	3.421,18	3.858,10
69	73,75%	3.398,14	3.832,12
68	73,25%	3.375,10	3.806,14
67	72,75%	3.352,07	3.780,16
66	72,25%	3.329,03	3.754,18
65	71,75%	3.305,99	3.728,19
64	70,75%	3.259,91	3.676,23
63	69,75%	3.213,84	3.624,27
62	68,75%	3.167,76	3.572,31
61	67,75%	3.121,68	3.520,35
60	66,75%	3.075,61	3.468,39
59	65,75%	3.029,53	3.416,43

VII. Tabelle der Tischtitelsbezüge

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	
1		
2		
3	25 - 26	1.519,79
4	27 - 28	1.609,72
5	29 - 31	1.699,66
6	ab 32	1.789,59

VIII. Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr

Die Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr beträgt monatlich 1.418,47 €.

Anlage 2

Verminderung der Bezüge bei unentgeltlicher Überlassung einer Dienstwohnung (§ 4 Absatz 2 PrBesO)

Der Betrag, um den das monatliche Grundgehalt eines Priesters, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gekürzt wird, beträgt in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. a, b und d

588,44 €

(Pfarrer, Pfarradministratoren, Priester in Sonderstellungen, Dekane, Regionaldekane und andere) und in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. c (Vikare)

bis zur 6. Dienstaltersstufe

470,75 €

ab der 7. Dienstaltersstufe

529,60 €.

Der oben für Priester gemäß § 4 Absatz 1 lit. a, b und d genannte Betrag, um den auch die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge eines Versorgungsempfängers, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 14 Absatz 4), gekürzt wird, wird in diesen Fällen auf den gemäß § 15 festgesetzten Vomhundertsatz verringert.

Freiburg im Breigau, den 5. Mai 2008

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Änderung der Anlagen zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlagen 1 und 2 zur PrBesO erhalten mit Wirkung vom **1. November 2008** folgende Fassung:

Anlage 1

Besoldungstabellen (§ 4 PrBesO) in Euro

I. Besoldungstabelle der Pfarrer und Pfarradministratoren

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.617,99	3.214,67
4	27 - 28	2.815,11	3.411,79
5	29 - 31	3.012,21	3.608,89
6	32 - 34	3.209,29	3.805,97
7	35 - 37	3.406,39	4.003,07
8	38 - 40	3.537,78	4.134,46
9	41 - 44	3.669,18	4.265,86
10	45 - 48	3.800,58	4.397,26
11	49 - 52	3.931,98	4.528,66
12	ab 53	4.063,38	4.660,06

II. Besoldungstabelle der Dekane und Regionaldekane ab der 2. Amtsperiode und anderer

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 15 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26		
4	27 - 28		
5	29 - 31		
6	32 - 34	3.588,67	4.185,35
7	35 - 37	3.805,37	4.402,05
8	38 - 40	3.978,72	4.575,40
9	41 - 44	4.152,07	4.748,75
10	45 - 48	4.325,44	4.922,12
11	49 - 52	4.498,80	5.095,48
12	ab 53	4.672,16	5.268,84

III. Besoldungstabelle der Priester in Sonderstellungen (vor Ablegung des Pfarrexamens)

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.568,44	3.165,12
4	27 - 28	2.720,42	3.317,10
5	29 - 31	2.872,42	3.469,10
6	32 - 34	3.024,40	3.621,08
7	35 - 37	3.176,39	3.773,07
8	38 - 40	3.277,71	3.874,39
9	41 - 44	3.379,04	3.975,72
10	45 - 48	3.480,38	4.077,06
11	49 - 52	3.581,71	4.178,39
12	ab 53	3.683,03	4.279,71

IV. Besoldungstabelle der Vikare (mit Dienstwohnung)

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	80 v. H.	90 v. H.
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.054,75	
4	27 - 28	2.176,34	
5	29 - 31	2.297,94	
6	32 - 34	2.419,52	
7	35 - 37		2.858,75
8	38 - 40		2.949,94
9	41 - 44		3.041,14
10	45 - 48		3.132,34
11	49 - 52		3.223,54
12	ab 53		3.314,73

V. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Pfarrer und Pfarradministratoren

Lebensjahre	Hundertsatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
70	74,25%	3.017,06	3.460,09
69	73,75%	2.996,74	3.436,79
68	73,25%	2.976,43	3.413,49
67	72,75%	2.956,11	3.390,19
66	72,25%	2.935,79	3.366,89
65	71,75%	2.915,48	3.343,59
64	70,75%	2.874,84	3.296,99
63	69,75%	2.834,21	3.250,39
62	68,75%	2.793,57	3.203,79
61	67,75%	2.752,94	3.157,19
60	66,75%	2.712,31	3.110,59
59	65,75%	2.671,67	3.063,99

VI. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Dekane und Regionaldekane ab der 2. Amtsperiode und anderer

Lebensjahre	Hundertsatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 15 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
70	74,25%	3.469,08	3.912,11
69	73,75%	3.445,72	3.885,77
68	73,25%	3.422,36	3.859,43
67	72,75%	3.399,00	3.833,08
66	72,25%	3.375,64	3.806,74
65	71,75%	3.352,27	3.780,39
64	70,75%	3.305,55	3.727,70
63	69,75%	3.258,83	3.675,02
62	68,75%	3.212,11	3.622,33
61	67,75%	3.165,39	3.569,64
60	66,75%	3.118,67	3.516,95
59	65,75%	3.071,95	3.464,26

VII. Tabelle der Tischtitelsbezüge

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	
1		
2		
3	25 - 26	1.541,06
4	27 - 28	1.632,25
5	29 - 31	1.723,45
6	ab 32	1.814,64

VIII. Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr

Die Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr beträgt monatlich 1.438,33 €.

Anlage 2

Verminderung der Bezüge bei unentgeltlicher Überlassung einer Dienstwohnung (§ 4 Absatz 2 PrBesO)

Der Betrag, um den das monatliche Grundgehalt eines Priesters, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gekürzt wird, beträgt in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. a, b und d	596,68 €
(Pfarrer, Pfarradministratoren, Priester in Sonderstellungen, Dekane, Regionaldekane und andere) und in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. c (Vikare)	
bis zur 6. Dienstaltersstufe	477,34 €
ab der 7. Dienstaltersstufe	537,02 €.

Der oben für Priester gemäß § 4 Absatz 1 lit. a, b und d genannte Betrag, um den auch die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge eines Versorgungsempfängers, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 14 Absatz 4), gekürzt wird, wird in diesen Fällen auf den gemäß § 15 festgesetzten Vornhundertatz verringert.

Freiburg im Breigau, den 5. Mai 2008

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Herbstkonferenz 2008

Die Herbstkonferenz 2008 in den Dekanaten steht unter dem Thema „**Damit Glauben erwachsen wird**“.

Glaubensvermittlung und Bildung sind wesentliche Schwerpunkte der Erwachsenenpastoral im Sinne der Pastoralen Leitlinien.

Zur grundlegenden Einführung in das Thema dienen die Impulse für die Pastoral 3/2008 – in enger Verknüpfung mit dem Heft 2/2008, das den diesjährigen Pastorkongress des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zum Thema „erwachsen glauben“ dokumentiert.

Die Erstellung der Texte sowie die Vorbereitung der Herbstkonferenzen erfolgt somit im Zusammenwirken des Instituts für Pastorale Bildung mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und der Katholischen Akademie.

Die Impulse für die Pastoral 2/2008 wurden Mitte Mai per Post verschickt; die Ausgabe 3/2008 noch vor der Sommerpause. Beide Texte sind dann auch über das Internet abrufbar.

Am Donnerstag, den 25. Juni 2008, findet in Freiburg in der Katholischen Akademie ein Studientag zur Vorbereitung der Herbstkonferenz statt. Zu diesem Studientag ergeht eine gesonderte Einladung an die Dekane.

Mitteilungen

Formerfordernisse bei einer Konversion zur katholischen Kirche / von der katholischen Kirche zu einer anderen Kirche

Durch Gesetz des Landes Baden-Württemberg vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 1), Artikel 3, wurde § 26 des Kirchensteuergesetzes ein Absatz 4 angefügt, der anordnet, dass wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften den Übertritt nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung eines Kirchenaustritts vollziehen kann.

Diese Bestimmung des Kirchensteuergesetzes kann nur dann Wirkungen entfalten, wenn zwischen den beteiligten Kirchen Kirchenübertrittsvereinbarungen bestehen. Solche wurden (oder werden) zwar zwischen verschiedenen evangelischen Kirchen (Landeskirchen, Freikirchen etc.) abgeschlossen, nicht aber mit der katholischen Kirche, bei der sie aus theologischen und kirchenrechtlichen

Gründen nicht möglich sind. Bei einem Übertritt von einer anderen zur katholischen Kirche oder von der katholischen zu einer anderen Kirche ist also stets zunächst eine Kirchenaustrittserklärung in den hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Formen abzugeben.

Soweit Standesämter die Auffassung vertreten, dass dies Aufgrund der Änderung des Kirchensteuergesetzes nicht mehr erforderlich sei, sind sie darauf hinzuweisen, dass dies mit geltendem Recht in Widerspruch steht, weil seitens der katholischen Kirche keine Übertrittsvereinbarungen abgeschlossen wurden, die aber nach dem Wortlaut des § 26 Absatz 4 KiStG die zwingende Voraussetzung für die vereinfachte Form des Kirchenübertritts bilden. Damit gilt – soweit die katholische Kirche betroffen ist – die bisherige Rechtslage unverändert fort.

Terminplanung der Bischöfe 2009

Im Blick auf die Terminplanungen der Bischöfe werden Angaben über die im Jahr 2009 anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihgottesdienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, besondere Jubiläen von Pfarreien und kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanats- und Regionaltage u. a.).

Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Verbände etc. um eine baldige Mitteilung der Daten, spätestens bis Anfang August 2008. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Terminwünsche sind zu richten an: Michael Maas, Erzbischöflicher Sekretär, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg.

Paulusjahr 2008-2009

Papst Benedikt XVI. hat für den Zeitraum vom 28. Juni 2008 bis zum 29. Juni 2009 ein Jubiläumsjahr aus Anlass der 2000-jährigen Wiederkehr der Geburt des Apostels Paulus ausgerufen.

Die Deutsche Bischofskonferenz selbst wird im Paulusjahr mit Initiativen auf diözesaner und überdiözesaner Ebene aktiv werden. Unter anderem wird es eine eigens für das Paulusjahr eingerichtete Website geben (www.dbk-paulusjahr.de); sie wird der Informationsbereitstellung dienen und neben entsprechenden Grundinformationen über den heiligen Paulus und das Paulusjahr auch inhaltliche Schwerpunktsetzungen, Literaturhinweise, theolo-

gisch-ökumenische und pastoral-praktische Anregungen sowie eine Art Kalender mit aktualisierten Informationen über diözesane und überdiözesane Veranstaltungen enthalten.

Die einzelnen Gemeinden in den Diözesen sind in besonderem Maße Orte, an denen die Bedeutung des paulinischen Erbes wirkungsvoll in die Gesellschaft hinein vermittelt werden kann. Deshalb bittet die Deutsche Bischofskonferenz die in den Gemeinden Verantwortlichen, vor allem die, die ein Paulus-Patrozinium haben, Veranstaltungen zum Paulusjahr zu planen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn Mitteilung über die Veranstaltungstermine zu machen, so dass die Website zum Paulusjahr als offizielles und zentrales Informationsportal aktualisiert gehalten werden und auf Ihre Veranstaltungen jeweils aufmerksam machen kann (e.vonlochner@dbk.de).

Nr. 301

Siebte und Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 30.11.2006 die Siebte Änderung und am 18.09.2007 bzw. 15.11.2007 die Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese wurden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 25.06.2007 bzw. 26.11.2007 genehmigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Siebte Änderung der Satzung am 13.08.2007 und die Achte Änderung der Satzung am 25.01.2008 genehmigt. Die Satzungsänderungen wurden im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, S. 202 ff. bzw. 2008, S. 92 ff. veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Nr. 302

Konstituierende Sitzung des Diözesanrates der Katholiken

Der Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg trifft sich am Samstag, den 28. Juni 2008, von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr in der Katholischen Akademie, Wintererstraße 1, 79104 Freiburg, zu seiner konstituierenden Sitzung für die Amtszeit 2008 bis 2010.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung – geistlicher Impuls – Regularien
2. Kennenlernen der Mitglieder – Rückblick auf die Amtszeit 2006 bis 2008 – Ausblick
3. Bildung des Wahlvorstandes – Hinzuwahl von Mitgliedern – Wahlen
4. Aktuelle Informationen
5. Weichenstellung für die Weiterarbeit: Wünsche und Anträge
6. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch: „Du führst uns hinaus ins Weite“ – Impulse für die Arbeit des Diözesanrates
7. Verschiedenes

Nr. 303

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 222

„Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht.“ Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses.

Arbeitshilfen Nr. 223

Internationale Theologische Kommission

„Gemeinschaft und Dienstleistung. Die menschliche Person – geschaffen nach dem Bilde Gottes.“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 304

Erteilung der Priesterweihe

Herr Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat am 18. Mai 2008 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Achim Haberland, Klettgau-Grießen

Martin Kalt, Lahr

Stefan Märkl, Krün

Jürgen Schmidt, Görwihl

Ralph Waltersperger, Gaggenau-Bad Rotenfels

Amtsblatt

Nr. 16 · 30. Mai 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 16 · 30. Mai 2008

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Herrn *Lukas Glocker*, Mannheim, zum Pfarrer der Pfarreien *Zwölf Apostel Mannheim*, *St. Hildegard Mannheim* und *St. Laurentius Mannheim*, Dekanat Mannheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Benno Gerstner*, Lautenbach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Laurentius Wolfach*, *St. Roman Wolfach* und *St. Bartholomäus Oberwolfach*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Michael Rossknecht*, Hettingen, zum Pfarrer der Pfarreien *Maria Königin Deggenhausertal-Untersiggingen*, *St. Georg Deggenhausertal-Limpach*, *St. Blasius Deggenhausertal-Deggenhausen*, *St. Johann Deggenhausertal-Oberhomberg*, *St. Verena Deggenhausertal-Roggenbeuren* und *Dreikönig Deggenhausertal-Urnau*, Dekanat Linzgau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Winfried Wehrle*, Waibstadt, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Laurentius Hemsbach* und *St. Bartholomäus Laudenbach*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Martin Wetzel*, Offenburg, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Jakobus Mannheim*, *Maria Hilf Mannheim* und *St. Josef Mannheim*, Dekanat Mannheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 Herrn *Manfred Huber*, Linkenheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Alexius Herbolzheim*, *St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim* und *St. Mauritius Herbolzheim-Wagenstadt*, Dekanat Endingen-Waldkirch, ernannt.

Anweisung/Versetzung

15. Mai: *Stephan Köppl*, Mannheim, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim-Südwest*, Dekanat Mannheim

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat mit Ablauf des 31. August 2008 den Verzicht von Pfarrer *Erich Egner-Walter* auf die Pfarrei *St. Juliana Malsch b. W.* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Ablauf des 31. August 2008 den Verzicht von Pfarrer *Andreas Huber* auf die Pfarrei *St. Verena und Gallus Hüfingen* bei gleichzeitiger Entpflichtung von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Maria Hüfingen-Fürstenberg*, *St. Peter und Paul Hüfingen-Hausen v. W.*, *St. Georg Hüfingen-Mundelfingen* und *St. Silvester Hüfingen-Sumpfohren* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

16. Mai: Pfarrer i. R. *Hans Bauer*, Philippsburg,
† in Philippsburg

Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Heinz Marbach*,
Gernsbach, † in Gernsbach

23. Mai: Dompräbendar i. R., Monsignore *Emil Spath*,
Freiburg, † in Freiburg